

Bücher. Neuerscheinungen

Hans-Joachim Schramm ¹

Stand: 21.7.2016

A. Recht

I. Tanja Galander (Hrsg.) Russisches Wirtschaftsrecht, 3.Aufl., 2016

Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart, 558 Seiten, ISBN 978-3-7910-3622-9, EUR 129, 95

Bereits in dritter Auflage gibt Tanja Galander, die Senior Managerin der Russian Business Group von PwC in Berlin, das 1997 und 2002 noch zusammen mit Rainer Arzinger verfasste Buch zum russischen Wirtschaftsrecht heraus. Der Untertitel ist Programm: ‚Leitfaden für die Unternehmenspraxis‘. Aus der Perspektive der Beratungspraxis behandelt sie gemeinsam mit ihren Gastautoren/-innen, überwiegend Mitarbeiter der Russian Business Group, die zentralen Fragen ab, die im Rahmen eines unternehmerischen Engagements in Russland von Bedeutung sind. Augenfällig wird die Orientierung am Mandanten durch die das Buch durchziehenden ‚Praxisfälle‘. Der wissenschaftliche Apparat hält sich in Grenzen, was der Zielsetzung des Werkes entspricht. Allein die vorhandene deutsche Literatur hätte umfassender aufgearbeitet und thematisch geordnet präsentiert werden.

Im ersten, mit 200 Seiten umfangreichsten Abschnitt finden sich unter der Überschrift ‚Investieren in Russland‘ sowohl wirtschaftlich relevante Informationen als auch Darstellungen der Sonderwirtschaftszonen und der Sanktionsproblematik. Es folgt ein kurzer Überblick über das Rechtssystem, die Möglichkeiten des Einsatzes selbstständiger Absatzmittler und ein größerer Abschnitt zu den Rechtsformen, die für den Aufbau von Tochtergesellschaften in Betracht kommen. Eigens behandelt werden zudem der Unternehmenskauf und Fragen der Finanzierung, sowie ‚Sonstige Fragen‘, darunter Holdings. Alles ist flüssig geschrieben und gut geeignet, einem Investor einen fundierten Überblick über das rechtliche Umfeld zu geben, auf das er sich bei einem Engagement einlässt. Einzig hätte man sich von der Herausgeberin als erfahrener Beraterin gelegentliche persönliche Einschätzungen gewünscht. Dass das ‚geschriebene russische Recht internationalen Standards entspricht und sich eine fundierte Rechtspraxis herausgebildet hat‘ (S. 42)

¹ Dr. Hans-Joachim Schramm, Ostinstitut Wismar.

ist eine zentrale Aussage, die angesichts der Erfahrung der Autorin doch etwas neutral daher kommt. Jeder Doing Business Report der Weltbank ist hier genauer. Der tägliche Umgang mit konkreten Problemen kommt nur an bestimmten Stellen zum Ausdruck, wie etwa den Ausführungen zur Geschäftsführung einer OOO (S. 89).

Teil B ist mit ‚Vertragsgestaltung‘ überschrieben, folgt aber im Aufbau streng der Systematik des Zivilgesetzbuches. Dieser Abschnitt erreicht dadurch nicht die Problemorientierung des ersten Teils, sticht dafür aber durch die Breite der Darstellung hervor. Die Orientierung am russischen ZGB macht es dem vom deutschen Recht kommenden Nutzer allerdings etwas schwer. Sucht man Informationen zum z.B. zum Recht der Kreditsicherheiten findet man sie vermutlich eher zufällig unter der ‚Sicherung der Erfüllung der Verbindlichkeiten‘, zumal der Oberbegriff auch im Stichwortverzeichnis nicht auftaucht. Dort findet man dann jedoch die einzelnen Institute. Klarer ist die Darstellung bei den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die nicht unter der russischen Bezeichnung behandelt werden („Beitrittsvertrag“), sondern dem deutschen Pendant. Dem grenzüberschreitendem Handel und damit verbundenen Fragen wie z.B. der Möglichkeit der Rechtswahl widmen sie einen eigenen Abschnitt.

Neben diesen beiden größeren Abschnitten, die zusammen mehr als die Hälfte des Buches einnehmen, beschränken sich die Autoren in den weiteren Kapiteln auf die Darstellung von Grundzügen. Dies gilt zunächst für die Eigentums- und Sachenrechte, wobei der Schwerpunkt auf dem Immobilienrecht einschließlich des Hypothekenrechts liegt. Selbst dem Bauordnungsrecht widmen die Verfasser ein paar Seiten, auch wenn dies aus der Überschrift nicht unmittelbar ersichtlich ist („Rechtsfragen bei der Errichtung von Gebäuden“).

Kursorisch behandelt werden weiter das Vergaberecht, der Verbraucherschutz und das Insolvenzrecht, etwas tiefer gehend das Immaterialgüterrecht, das Arbeitsrecht und das Steuerrecht. Abgeschlossen wird das Werk durch kurze Kapitel zur Buchhaltung, zur Eurasischen Union und zum Gerichtssystem sowie verschiedene Anhängen mit Informationen zu Sonderwirtschaftszonen, Checklisten aus dem Bereich des Gesellschaftsrecht und einer Aufstellung der lizenzpflichtigen Tätigkeiten.

Insgesamt ist das Buch hervorragend geeignet, dem Leser einen fundierten Überblick über das russische Wirtschaftsrecht zu verschaffen, an zentralen Stellen darüber hinaus sogar vertiefte Kenntnisse. Wer sich mit dem Gedanken eines unternehmerischen Engagements in Russland beschäftigt, findet in diesem Werk die Informationen, die er für eine fundierte Entscheidung benötigt.

II. Claudia Schubert/ Alexander Kurennoy (Hrsg.) Handbuch für deutsches und russisches Arbeitsrecht, 1. Auflage 2016

Nomos Verlag Baden-Baden, Bochumer Juristische Studien zum Zivilrecht, 742 Seiten, ISBN 978-3-8487-3040-7, EUR 179,00

Das vorzustellende Buch stellt ein Gemeinschaftswerk von 15 deutschen und 13 russischen Arbeitsrechtswissenschaftlern dar, das je eine Gesamtdarstellung sowohl des deutschen als auch des russischen Arbeitsrechts enthält sowie eine rechtsvergleichende Betrachtung. Es verfolgt einen rechtsvergleichenden Ansatz, bei dem das Arbeitsrecht Deutschlands und Russlands in Form von Länderberichten auf 400 bzw. 270 Seiten zunächst separat dargestellt werden. Hieran schließt sich eine rechtsvergleichende Betrachtung an, die allerdings mit 32 Seiten eher kurz ausfällt. Das Buch erscheint in deutscher und in russischer Sprache und ist daher ein wichtiger Beitrag nicht nur im Hinblick auf die Vermittlung von Kenntnissen über die jeweils andere Rechtsordnung, sondern auch zur Förderung des wissenschaftlichen Austausches. Insoweit verdient das Werk höchstes Lob. Gleichzeitig vermittelt es aber auch einen Eindruck von den Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, wenn man die Regelung eines Rechtsgebiets in Deutschland und Russland vergleichen will, dessen Gegenstand sich zwar genau bestimmen lässt, die dahinter stehenden Regelungskonzepte aber einen abweichenden historischen Hintergrund haben. Das deutsche Arbeitsrecht ist im Ausgangspunkt individualistisch geprägt, hat aber das Arbeitsverhältnis im Laufe der Jahrzehnte mit dem Ziel des Schutzes des strukturell Schwächeren eingeehgt. Die Mittel hierzu sind einerseits zwingendes Arbeitnehmerschutzrecht, andererseits aber auch die Koalitionsfreiheit und die richterliche Kontrolle auf der Grundlage von Generalklauseln („unangemessene Benachteiligung“ i.S.d. § 307 BGB, „wichtiger Grund“ i.S.d. § 626 BGB, „Soziale Rechtfertigung“ i.S.d. KSchG).

Das russische Arbeitsrecht wurzelt dagegen in der Zeit einer dirigistischen Zentralverwaltungswirtschaft, in der Arbeitnehmer Staatsangestellte waren und das Arbeitsverhältnis überwiegend unter sozialen Aspekten gesehen wurde. Zentrale Gedanken waren seinerzeit die Fürsorgepflicht des Staates und der Gleichlauf der Interessen der Werktätigen und des Staates als Arbeitgeber. Das planwirtschaftliche System wurde zwar durch ein marktwirtschaftliches abgelöst. Die eher paternalistischen Strukturen des Arbeitsrechts und eine auf monopolartigen Großbetrieben basierende Wirtschaftsstruktur wirken jedoch bis heute fort. Paternalismus liegt etwa dem Umstand zugrunde, dass bis 2010 die sozialen Sicherungssysteme ausschließlich aus Steuermitteln bezahlt wurden. Er schwingt aber auch in dem Begriff der ‚Sozialpartnerschaft‘ mit, dem im russischen Arbeitsrecht eine große Bedeutung zukommt. Dass es Aufgabe des Arbeitsrechts ist, prinzipiell antagonistische Interessen zum Ausgleich zu bringen, und dies am effektivsten gelingt, wenn man den Arbeitnehmern die Mittel an die Hand gibt, ihre Interesse mit Hilfe von Gewerkschaften selber wahrzunehmen, wird in Russland nicht so gesehen. Der Schutz des Arbeitnehmers ist dort die Aufgabe des Staates. Den Gewerkschaften kommt demgegenüber nur

eine untergeordnete Rolle zu. Das Konzept der Mitbestimmung ist in einem Land, das sich gerade erst dazu entschieden hat, Privateigentum zuzulassen, eher fremd. Immerhin hat man auf den Begriff des ‚Arbeitskollektivs‘ als Subjekt arbeitsrechtlicher Beziehungen im neuen Arbeitsgesetzbuch der RF vom 30.12.2001 verzichtet.

Dieses abweichende Vorverständnis auf Seiten des Lesers sollte Berücksichtigung finden nicht erst bei der Rechtsvergleichung, sondern bereits bei der Darstellung des eigenen Rechts. Ziel sollte dessen Erläuterung sein, die Erklärung seiner Funktionsweise aber auch der Faktoren seiner Entwicklung. Vor dem Hintergrund, dass sich die privatautonomen Elemente des russische Arbeitsrechts im Aufbau befinden, könnte man in einem rechtsvergleichenden Werk darauf reagieren, in dem man das eigene Recht weniger statisch beschreibt, als vielmehr das Ergebnis von Entwicklungen, häufiger noch als eine Reaktion auf konkrete Misstände.

Die Darstellung des deutschen Arbeitsrechts ist vor diesem Hintergrund sicherlich eines Handbuchs würdig. Ob sie allerdings in ihrer russischen Übersetzung für dortige Leser aus sich selbst heraus verständlich ist, muss offen bleiben. Eine Aussage wonach *‚der Gesetzgeber, aber auch die Gerichte, die Grundrechte verletzen, wenn ein sogenanntes Untermaß an tatsächlicher Freiheitsverwirklichung nicht sichergestellt ist‘* (S.57) setzt ein Hintergrundwissen voraus, dass bei den wenigsten russischen Lesern gegeben sein wird; der Satz, dass im Arbeitsrecht *‚das Richterrecht ein so zentrale Rolle spielt, wie in kaum einem anderen Rechtsgebiet‘* (S.74), bleibt für russische Juristen ohne Anschauungsmaterial blutleer. Die Darstellung des kollektiven Arbeitsrechts dürfte für die dortigen Leser den größten Erkenntnisgehalt haben. Auch ein deutscher Jurist wird sie mit Gewinn lesen. Für einen russischen Juristen, der gewohnt ist, hierarchisch zu denken und für den die Aufgabe der Gewerkschaften evtl. noch in der Transmission staatlicher Anliegen liegt, wird es allerdings schwer sein, das unterliegende Konzept nachzuvollziehen.

Für den hiesigen Leser von zentraler Bedeutung ist die Darstellung des russischen Arbeitsrechts, die in einer solchen Tiefe im deutschen Sprachraum bislang einmalig ist. Allerdings richten sich die Autoren der Länderteile nicht nach einer gemeinsamen Struktur. Vielmehr folgen beide Teile dem Aufbau, der in ihren Heimatländern vorherrschend ist. In Deutschland ist das die Unterscheidung von Individual – und Kollektivarbeitsrecht, in Russland die Trennung zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Teil des Arbeitsgesetzbuches. Die Vergleichbarkeit von Lösungen konkreter Regelungsprobleme wird dadurch erschwert. Auch formal hat man den russischen Autoren weitgehende Freiheit gegeben, was in dem unterschiedlichen Maße zum Ausdruck kommt, in dem mit Fußnoten und Verweisen auf weiterführende Literatur gearbeitet wird. Das ist zwar sympathisch, lässt aber unberücksichtigt, dass die russische Rechtswissenschaft methodisch noch nicht zu den im Westen üblichen Standards aufgeschlossen hat. Augenfällig wird dies in dem weitgehenden Verzicht auf eine Einbeziehung von Gerichtsentscheidungen. Die Beiträge wirken über weite Strecken wie Übersetzungen von Passagen russischer Lehrbücher und entsprechen den dort üblichen

Gepflogenheiten. Viele Beiträge beschränken sich auf die Wiedergabe des Inhalts der einschlägigen Bestimmungen. Das mindert den Erkenntnisgewinn für den deutschen Leser nicht, da es sich um Informationen handelt, die ansonsten in deutscher Sprache nicht zugänglich sind. Eine echte wissenschaftliche Auseinandersetzung sollte aber die gerichtliche Praxis mit einbeziehen.

Wissenschaftliches Herzstück des Buches ist die rechtsvergleichende Betrachtung des dritten Teils, die allerdings im Umfang mit 30 Seiten weit hinter den anderen Beiträgen zurück bleibt. Hier fasst die Herausgeberin in 10 Abschnitten Gemeinsamkeiten und Unterschiede der beiden Rechtsordnungen mit Blick auf zentrale Regelungsfragen zusammen. Wichtige Punkte werden hier herausgearbeitet, wie etwa die herausgehobene Rolle des Staates in Russland (S. 706), die Qualifikation des Arbeitsrechts als eigenständige Materie neben dem Zivilrecht (S. 708), die abweichende Rolle der Gewerkschaften (S. 710), Abweichungen, etwa bei der Regelung der Arbeitnehmerhaftung (S.719), aber auch Gemeinsamkeiten, etwa beim Kündigungsrecht (S. 729). Zu Recht betont werden schließlich die großen Unterschiede im kollektiven Arbeitsrecht (S.733), wobei insgesamt dieser Abschnitt wieder eher auf den deutschen Leser zugeschnitten ist, als auf den russischen.

Zusammenfassend gilt es, die Herausgeberin trotz der geltend gemachten Kritik zu beglückwünschen und den zahlreichen Mitarbeitern zu danken. Das Handbuch stellt ein grundlegendes Werk auf dem Gebiet des Arbeitsrechts für die praktisch tätigen Juristen und Wissenschaftler des jeweils anderen dar und wird sein Zweck, die wissenschaftliche Debatte in Deutschland und Russland zu befruchten, ohne Zweifel erfüllen.

B. Politik

I. Markus Wehner Putins kalter Krieg – Wie Russland den Westen vor sich hertreibt,

Knaur Taschenbuch, 2016, 192 Seiten, ISBN 978-3-426-78814-1, EUR 12,99

Der Verfasser des Werkes hat sich als ausgewiesener Russland–Spezialist einen Namen gemacht und gehört zu den Autoren, die regelmäßig in der FAZ über Russland schreiben. Er kennt das Land, hat dort einige Jahre gelebt und kann sein Urteil als Historiker und Slawist auf ein breites Wissen stützen. Von daher verdienen seine Beiträge Aufmerksamkeit.

Der Inhalt des Buches ist allerdings mit dem Titel bereits weitgehend beschrieben. Die ersten Sätze lauten

„Russland ist im Krieg. Wladimir Putin hat ihn schon vor Jahren begonnen. Er geht gegen den Westen.“

Das Buch schließt mit der Bemerkung auf dem rückseitigen Umschlag, dass ‚Russlands Macht nur noch in der Zerstörung liege‘. Der Autor vertritt die These ist, dass Europa weder auf diesen Krieg vorbereitet ist, noch erkannt hat, dass Russland diesen Krieg führt (S. 7). Sein Anliegen ist es, Europa wachzurütteln und die Augen zu öffnen hinsichtlich der Absichten des Kreml und seiner bereits angelaufenen Aktivitäten zur Umsetzung dieser Pläne. In 10 Kapitel fasst der Autor noch einmal die Umstände zusammen, in denen sich seiner Auffassung nach die kriegerischen Ambitionen des Kremls manifestieren. Putin wird als Mann des Geheimdienstes beschrieben, für den ‚austricksen‘ eine bevorzugte Arbeitsweise ist (S.10), nach Putins Ansicht sei die russische Welt größer als Russland und die ethnische Zugehörigkeit rechtfertige Interventionen im Ausland (S.16). Dies sei, schreibt er in Anlehnung an Karl Schlögel, eine völkische Idee (S. 18). Putin habe eine Ideologie, die er beharrlich verfolge. Er wolle Osteuropa und die Länder der ehemaligen Sowjetunion dominieren, die europäischen Demokratien wirtschaftlich und politisch abhängig machen und die Europäische Union spalten. Den Westen sehe er hingegen als schwach und verweichlicht an, und nicht mehr bereit, alles zu riskieren und Verluste zu erleiden (S.28).

Auf den folgenden Seiten lässt der Autor die Geschehnisse der jüngeren Vergangenheit Revue passieren, die in seiner Interpretation die These des Krieges gegen den Westen rechtfertigen. Den Kampf des Kreml gegen die farbigen Revolutionen, die Annexion der Krim und der Krieg gegen die Ukraine, die Reform der russischen Streitkräfte und die Militarisierung des Landes, der Propagandakrieg, gesteigerte Spionageaktivitäten und die Zusammenarbeit mit rechtsextremen Parteien in Europa. Mit den Ansichten derjenigen, die anderer Meinung sind, setzt er sich unter der Überschrift ‚Die Russland –Versteher‘ auseinander (S.130). Die These, dass Russlands Politik lediglich eine Reaktion auf eine aggressive Politik des Westens sei, weist er als Mythos zurück. Die NATO habe keine bindenden Versprechen gemacht, sich nicht auszudehnen (S.133). Zwar stimme es, dass der Westen die Befindlichkeiten und das postimperiale Trauma nach dem Ende der Sowjetunion unterschätzt habe. Seitdem habe der Westen eine Vielzahl von Angeboten der Integration gemacht, Russland habe aber stattdessen die Selbstisolation gewählt.

In einem weiteren Kapitel rekapituliert der Verfasser die Ereignisse in Syrien, durch die sich Putin vom Ausgestoßenen zum Schlüsselspieler gemacht habe.

Im letzten Kapitel wendet er sich dann wieder der Russlandpolitik des Westens zu. Zustimmung erfährt die Politik des Westens, solidarisch und standhaft auf die russische Herausforderung zu reagieren. Damit habe Putin nicht gerechnet und er sei mit seinen Plänen, die Ukraine zum Teil eines von Moskau geführten Staatenbundes zu machen, gescheitert. Mit Blick auf die Krise befürwortet er dabei den Verzicht auf militärische Gegengewalt bei Aufrechterhaltung der Sanktionen. Die Hoffnung, Russland könne sich auf absehbarer Zeit modernisieren und demokratisieren, teilt er nicht. Eine Mittelschicht komme als Träger des Wandels nicht in Betracht, weil sie selber für diesen tätig sei. Und auch auf die junge Generation könne man nicht hoffen, da diese mittlerweile 15 Jahre unter

Putin gelebt habe. Die Russlandpolitik des Westens müsse deswegen einer völligen Neubewertung unterzogen werden.

Unter der Überschrift ‚Was tun?‘ fasst der Autor den Inhalt des Buches noch einmal in 10 Thesen zusammen. Darunter finden sich als zentrale Aussagen

- Der Westen müsse Sicherheit und Stabilität teilweise ohne Russland suchen. Darauf, dass Russland Verträge und absprachen einhalte, könne der Westen nicht vertrauen.
- Europa müsse sich gegen mögliche russische Aggressionen schützen und bereit sein, militärisch zu antworten, wenn ihr Gebiet betroffen ist.
- Es müsse sich stärker gegen Cyber-Angriffe wappnen und Propaganda entgegen treten.
- Die EU müsse die Ukraine stützen, dabei sollte eine NATO-Mitgliedschaft auf absehbare Zeit ausgeschlossen sein.
- Der Westen sollte den Dialog suchen und dabei russische Sicherheitsbedenken nicht außer Acht lassen.
- Die EU müsse gegenüber Moskau mit einer Stimme sprechen, sollte dabei aber ihre eigene Politik formulieren. Diese muss nicht mit der Politik Washingtons zusammen fallen.
- Der Westen solle mit Russland Geduld haben und die realistischen Kräfte in der russischen Politik und Zivilgesellschaft stützen.
- In Russland hätten Militärs und Geheimdienstleute das Sagen. Diesen gegenüber müsse Europa Stärke beweisen. Andernfalls würden sie den Bestand des europäischen Projekts gefährden.

Der Rezensent bekennt freimütig, sich eher der Gruppe der Russland-Versteher zugehörig zu fühlen, und sieht auch nach Lektüre dieses Buches, keinen Grund davon abzurücken. Dabei werden nicht die vorgebrachten Fakten in Zweifel gezogen. Problematisch sind die aber einseitige Auswahl der in die Bewertung einbezogenen Fakten und die unzureichende Auseinandersetzung mit den Ansichten der Gegenseite.²

Interessant erscheint aber etwas anderes. Nach der alarmistischen Vorrede überraschen die dann doch eher gemäßigten Handlungsvorschläge. Hatte der Rezensent mit einem Aufruf zur Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht gerechnet, so musste er erstaunt feststellen, dass er fast allen Aussagen in diesem Abschnitt vorbehaltlos zustimmen kann. Aufgabe der Politik ist der Schutz der Interessen der Bundesrepublik. Diesem Ziel erscheinen die Vorschläge dienlich. Gleichwohl lassen sie den Leser etwas unbefriedigt zurück. Sie lassen eine Idee oder gar Vision

² Eine nach hiesiger Ansicht ausgewogenere Darstellung der russischen Ukraine-Politik einschließlich einer Auseinandersetzung mit den wesentlichen als Beleg der aggressiven Politik vorgebrachten Thesen findet sich in z.B. in Tsygankov Vladimir Putin's last stand: the sources of Russia's Ukraine policy, Post Soviet Affairs Vol. 31 (2015), No. 4, p. 279-303, <http://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/1060586X.2015.1005903>.

vermissen, was den konkret getan werden könnte, um aus dieser verfahrenen Situation wieder rauszukommen. Zu Ende gedacht läuft es auf ein ‚aufrüsten und abwarten‘ hinaus. Das ist ein Verzicht auf Gestaltungsmöglichkeiten und im Ergebnis zu wenig, auch und gerade im Interesse der Bundesrepublik. Gesucht sind Konzepte, aufgrund derer sich der osteuropäische Raum so entwickeln könnte, dass sowohl die Interessen der Ukrainer an einer Westorientierung als auch der Russen an einer Rolle im Konzert der großen Mächte gewahrt werden. Zu dieser Frage liest man leider nichts.

II. Klaus von Beyme Die Russland-Kontroverse – Eine Analyse des ideologischen Konflikts zwischen Russland-Verstehern und Russland Kritikern, 2016, Springer-Verlag, 132 Seiten, ISBN 978-3-658-12030-6, EUR 19,99

Abschließend sei noch auf die Schrift des Heidelberger Politikwissenschaftlers Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Klaus von Beyme hingewiesen. Obwohl der Autor zu erkennen gibt, mit den ‚Russland- Verstehern, zu sympathisieren, versucht er in seinem Buch alle Argumente zusammen zu tragen und zu einem abwägenden Urteil zu kommen. Anders als Wehner betont er stärker den russisch-amerikanischen Interessengegensatz und sieht eine aggressive Expansion des Westens als Quelle des Konflikts (S. 50). Dabei kommt es seiner Auffassung gar nicht darauf an, ob es einen rechtsverbindlichen Verzicht darauf gegeben hat, die NATO nicht nach Osten auszudehnen. Es sei darum gegangen, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen (S. 73). Hinzu kämen Rückschläge bei der Rüstungskontrolle, die ebenfalls überwiegend von den U.S.A. zu verantworten seien. Da der Westen Putin keine echte kooperative Alternative angeboten (S.107), habe er dadurch Vertrauen zerstört. Andererseits verfolge auch die Obama-Administration keinen Plan zur Schwächung Russlands und Erlangung von Einfluss in Zentralasien. Gemeinsame Interessen Russlands und der USA und damit Ansatzpunkte für eine Kooperation gebe es durchaus. Es müsse jetzt darum gehen, dieses Vertrauen in kleinen Schritten wieder aufzubauen. In diesem Rahmen stellt er verschiedene Szenarien vor, wie zumindest der Ukraine-Konflikt einer Lösung näher gebracht werden könnte. Die von ihm favorisierte Lösung liegt in einer Freihandelszone mit Russland bei einem gleichzeitigen Angebot von Wirtschaftshilfe sowohl für die Ukraine als auch für Russland.

Insgesamt gibt das schmale Bändchen einen guten Überblick über Argumente und Positionen in diesem Konflikt, der für Deutschland und Europa von herausragender Bedeutung ist. Durch die abwägende Argumentation ist es zudem geeignet, etwas mehr Sachlichkeit in die emotional aufgeheizte Debatte zu bringen, bei der sich die Kontrahenten im Ergebnis vermutlich näher stehen, als die rhetorischen Ausgangspositionen vermuten lassen.

©Ostinstitut Wismar, 2016
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751